



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: **25 W 20/04**  
84 T 86/04 B Landgericht Berlin  
70 XIV 2949/03 B Amtsgericht Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

[REDACTED]

zuletzt aufhältlich: Polizeigewahrsam Köpenick,  
Grünauer Straße 140, 12557 Berlin

Betroffener,

- Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Torstraße 124, 10119 Berlin, -

Antragsteller und Beschwerdeführer:  
Landeseinwohneramt Berlin,  
Geschäftszeichen: IV B 22,  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Böhrenz, die Richterin am Kammergericht Diekmann und den Richter am Kammergericht Helmers am 8. März 2004 beschlossen:

1. Die sofortige weitere Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 16. Februar 2004 - Az. 84 T 86/04 B - wird zurückgewiesen.
2. Das Land Berlin hat auch die dem Betroffenen im Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde zu seiner Rechtsverteidigung notwendigen entstandenen Kosten zu erstatten.

### Gründe:

Das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde ist gemäß § 22 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4 FGG in Verbindung mit §§ 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG und § 103 Abs. 2 Satz 1 AuslG zulässig. Es ist jedoch nicht begründet. Die tragenden Erwägungen des angefochtenen Beschlusses lassen einen Rechtsfehler, auf den die weitere Beschwerde gemäß § 27 Abs. 1 FGG in Verbindung mit § 559 Abs. 2 ZPO mit Erfolg allein gestützt werden kann, nicht erkennen.

Ohne Rechtsfehler hat das Landgericht angenommen, dass die Haftanordnung wegen der Überschreitung der Frist des § 14 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG unzulässig (geworden) ist. Die Haft endet spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages bei dem Bundesamt, es sei denn, der Antrag ist als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Eine Ablehnung durch das Bundesamt ist hier nicht erfolgt. Der Umstand, dass das Bundesamt die Frist deshalb nicht einhielt, weil es sich auf der Grundlage des Dubliner Abkommens zunächst um die Übernahme des Asylverfahrens durch Frankreich bemühte, vermochte angesichts der mit § 14 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG getroffenen eindeutigen gesetzlichen Regelung nichts daran zu ändern, dass die von dem Betroffenen durch die Stellung des Asylantrags erworbene Aufenthaltsgestattung nach dem Ablauf der Vierwochenfrist einer weiteren Abschiebungshaft entgegenstand (BayObLG NVwZ-Beilage 2001, 23).

Hinsichtlich der Kostentragungspflicht schließt sich der Senat den Ausführungen des Landgerichts im angefochtenen Beschluss vollumfänglich an. Aus den dortigen Gründen war sie auch für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde auszusprechen.

Böhrenz

Helmers

Diekmann